

Die Sammelaktion der MIF Abfälle

Schritt für Schritt

Jährlich findet eine von BAG und PSI organisierte Sammelaktion für radioaktive Abfälle aus den Bereichen Medizin, Industrie und Forschung (MIF) statt. Die Abfälle werden am PSI in eine endlagerfähige Form gebracht und im Bundeszwischenlager (BZL) gelagert.

Die Sammelaktion verläuft wie folgt:

- | | Termine 2025 |
|---|----------------------|
| <ul style="list-style-type: none">Ankündigung der Sammelaktion auf der BAG Webseite, per Newsletter sowie per E-Mail an potentielle Abfalllieferanten. | Dezember 2024 |
| <ul style="list-style-type: none">Anmeldefrist zur Teilnahme an der diesjährigen Sammelaktion (Online-Formular: www.bag.admin.ch/samak) | 09.02.2025 |
| <ul style="list-style-type: none">Die angemeldeten Betriebe erhalten vom BAG per E-Mail die notwendigen Anweisungen und Formulare zur Charakterisierung und Verpackung der Abfälle | |
| <ul style="list-style-type: none">Die Abfälle werden durch den Abfalllieferanten charakterisiert (Formulare) und verpackt. | |
| <ul style="list-style-type: none">Die ausgefüllten Formulare¹ müssen per Post bis zum angegebenen Termin ans PSI gesendet werden. | 16.03.2025 |
| <ul style="list-style-type: none">Das PSI nimmt Kontakt mit den Abfalllieferanten auf, um die Abfälle, deren Dokumentation sowie deren Verpackung vor Ort zu überprüfen. Weiter versiegelt das PSI die Gebinde und kontrolliert die Transportfähigkeit. | Ab April 2025 |
| <ul style="list-style-type: none">Ein spezialisiertes Transportunternehmen holt die Abfälle im Auftrag des Abfalllieferanten ab und befördert sie an das PSI. | |

Die Transportkosten werden dem Auftraggeber direkt vom Transportunternehmer verrechnet. Die Verrechnung für die Entsorgung der Abfälle erfolgt nach deren Entgegennahme durch das PSI. Ein Mehraufwand, der durch nicht ausgeführte Arbeiten entsteht, wird extra verrechnet.

Die Kosten für die Entsorgung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS; SR 814.56).

Hat die Entsorgung der Abfälle Einfluss auf den Inhalt einer bestehenden Bewilligung des BAG, muss dies der zuständigen Aufsichtsbehörde (BAG oder Suva) mitgeteilt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der BAG Webseite: www.bag.admin.ch/radabf

¹ Zertifikate, Messprotokolle, Anleitungen, Belege, Materialzusammensetzung etc. sind, wenn vorhanden, beizulegen. Bei mehreren Einzelteilen ist eine Inventarliste (z. B. Excelliste) anzulegen.